

AGB Wartungs- und Servicevertrag EWN

1. Geltungsbereich

¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen sowie Dienstleistungen aller Art durch Dritte (**Unternehmer**) zugunsten EWN, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans (**EWN**).

²Die AGB sind Bestandteil des unterzeichneten Vertrages und gelten ausschliesslich. Gegenteilige oder abweichende Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur, wenn sie von EWN schriftlich bestätigt werden.

³Aufträge an den Unternehmer werden mit gegenseitiger Unterzeichnung der Offerte bzw. des Wartungs- und Servicevertrages oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch EWN (per Brief oder E-Mail) (**Vertrag**) verbindlich.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1. Wartungs- und Servicegegenstand

¹Gegenstand des Wartungs- und Serviceleistungsvertrages sind die Dienstleistungen, die Inspektion, die Wartung, der Service, die Instandhaltung sowie die Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten (**Wartungsarbeiten**) an der im Vertrag spezifizierten Wartungs- und Servicegegenständen (**Wartungsgegenstand**).

2.2. Umfang der Wartungs- und Servicearbeiten

¹Die Wartungsarbeiten umfassen alle Leistungen und Arbeiten gemäss unterzeichnetem Vertrag.

2.3. Zeitpunkt, Ort der durchzuführenden Wartungsarbeiten und Reaktionszeit für Störungen

¹Wartungsarbeiten sind am Standort des Wartungsgegenstandes durchzuführen. Für Lieferungen gilt als Erfüllungsort der Standort des Wartungsgegenstandes. Transport und Versand gehen auf Risiko des Unternehmers.

²Der Unternehmer kündigt Wartungsarbeiten im Voraus an und vereinbart einen Termin mit dem zuständigen Verantwortlichen von EWN (gemäss Ziffer 4.1.).

³Der Unternehmer nimmt Störungsmeldungen der EWN jederzeit entgegen. Instandsetzungsarbeiten sind innert nützlicher Frist seit Eingang der Meldung beim Unternehmer auszuführen. Führt eine Funktionsstörung zum Betriebsausfall des Wartungsgegenstandes, hat der Unternehmer mit der Störungsbehebung innert kurzer Frist nach Erhalt der Mitteilung zu beginnen. Die Nichteinhaltung der Reaktionszeit führt zu Ansprüchen von EWN gemäss Ziffer 5.

3. Entschädigung

3.1. Entschädigung

¹Die im Vertrag vereinbarte Entschädigung für die Leistungen und Arbeiten des Unternehmers beinhaltet sämtliche vom Unternehmer zu leistenden Arbeiten, Reisezeit, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Betriebsflüssigkeiten, Verschleiss- und Ersatzteile, Transport und Kosten für Verbrauchs- und Kleinmaterial sowie Mehrwertsteuer (separat auszuweisen), sonstige Steuern und Abgaben.

3.2. Zahlungsmodalitäten

¹Die vereinbarte Entschädigung wird nach erbrachter Leistung fällig und in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innert 60 Tagen nach Erhalt zahlbar.

²Die Rechnung des Unternehmers muss unter anderem folgendes enthalten:

- Projektnummer
- Objektadresse (Postadresse)
- Vergleich über Projektverlauf sowie Bezug bzw. Vergleich zur Offerte/Vertrag. Die folgenden Zahlen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein: Vertragssumme; kumulierte bezahlte Rechnungen unter diesem

Vertrag/Projekt; neue Rechnung inkl. Vergleich mit Vertragssumme (%) und Vorschau bis zur Leistungserfüllung (%) (auch in % ggü. Vertragssumme)

- Wartungsprotokoll gemäss Ziffer 4
- Gegengezeichneter Arbeitsrapport
- Namen und Ort des Leistungserbringers
- Eintrag im Register der steuerpflichtigen Personen inkl. Nummer
- Datum, Zeitraum der Leistungserbringung
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- Anwendbaren Steuersatz

³Der Unternehmer ist verpflichtet im Fall einer absehbaren Kostenüberschreitung EWN frühzeitig zu informieren und sich aktiv um eine Vertragsanpassung, eine Vertragsweiterung oder einen Nachtrag zu bemühen. Erfolgt seitens EWN vor Ausführung der Kostenüberschreitung bzw. Änderung keine schriftliche Genehmigung (E-Mail mit Empfangsbestätigung genügt), so ist der Unternehmer nicht berechtigt, eine zusätzliche Vergütung und/oder eine Verlängerung der Termine zu verlangen. Die Einhaltung der Schriftlichkeit (E-Mail mit Empfangsbestätigung genügt) stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung dar und dient nicht bloss dem Beweis.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Weitere Rechte und Pflichten des Unternehmers

¹Der Unternehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Wartungsarbeiten von fachkundigem Personal nach den gesetzlichen Vorschriften, den anwendbaren Normen und den Vorgaben des Herstellers sowie nach den branchenüblichen und anerkannten Methoden sorgfältig auszuführen. Er ist verpflichtet, nur sorgfältig ausgewähltes, auf dem Wartungsgegenstand instruiertes und geschultes Personal einzusetzen. Der Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EWN berechtigt eigenständig seine Schlüsselpersonen auszuwechseln. EWN hat das Recht, Personal, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, zurückzuweisen. Der Unternehmer fällt damit ohne weitere Mitteilung in Verzug.

²Der Unternehmer hat eine An- und Abmeldepflicht vor Ort. Er meldet seine Ankunft vor Ort bei EWN beim Ansprechpartner.

³Die Ansprechperson ist über den Abschluss der Wartungsarbeiten und die Betriebsbereitschaft des Wartungsgegenstandes zu informieren. Es ist ihr eine Funktionskontrolle am Wartungsgegenstand zu ermöglichen. Allfällige Nachbesserungen sind grundsätzlich gleichentags vorzunehmen. In besonderen Fällen ist in Absprache mit EWN ein neuer Termin zu vereinbaren.

⁴Der Unternehmer hat das notwendige Material, Werkzeug und Hilfsmittel zum vereinbarten Zeitpunkt und Standort zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistung mitzubringen.

⁵Der Unternehmer hat ein Wartungsprotokoll zu erstellen, aus welchem die Feststellungen und die vorgenommenen Arbeiten ersichtlich sind. Er informiert darin über Erneuerungen, insb. für Werterhalt und Betriebssicherheit des Wartungsgegenstandes, und mögliche End-of-life-Themen etc. Der Unternehmer hat EWN eine Kopie des Protokolls jeweils nach Abschluss der Wartungsarbeiten mit Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen.

⁶Alle Informationen, Daten und geistige Werke, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden EWN unverzüglich und vollständig auf branchenüblichen Datenträgern kostenlos ausgehändigt. Dies umfasst insbesondere aber nicht ausschliesslich Software/System-Updates, Lizenzen sowie das Backup dieser Software/System-Updates.

⁷Der Unternehmer gewährt die Arbeitssicherheit vor Ort. Er hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und

Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein sowie auch die weiteren Bestimmungen gemäss Anhang 2 (Kodex für EWN Geschäftspartner). Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

4.2. Weitere Rechte und Pflichten von EWN

¹EWN gewährt dem Unternehmer Zugang zum Wartungsgegenstand (inkl. technische Daten).

EWN stellt sicher, dass der Unternehmer vor Ort eine Ansprechperson hat.

²Auf Anfrage stellt EWN dem Unternehmer die sich in ihrem Besitz befindlichen Bedienungs- und Instandhaltungsanweisungen des Herstellers inkl. Pläne und Diagramme sowie das Unterhaltsbuch zur Verfügung. Die dem Unternehmer übergebenen Informationen, Daten und geistige Werke bleiben Eigentum von EWN. Der Unternehmer darf diese Unterlagen nur für die Erfüllung dieses Vertrages nutzen.

³Auf Anfrage informiert EWN den Unternehmer in Bezug auf von EWN durchgeführte Änderungen oder Massnahmen am Wartungsgegenstand.

⁴Die von EWN als Eigentümer des Wartungsgegenstandes obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

⁵EWN teilt dem Unternehmer Störungen oder Schäden am Wartungsgegenstand telefonisch oder schriftlich mit.

5. Gewährleistung, Mängelansprüche und Verzug

¹Der Unternehmer gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Wartungsarbeiten. Der Unternehmer gewährt für seine Arbeit, von ihm gelieferte und eingebaute Ersatzteile die gesetzliche Garantie- und Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. des Einbaus, sofern keine längeren Fristen im Vertrag vereinbart wurden. EWN hat gegenüber dem Unternehmer Mängel nach deren Entdeckung innert 14 Tagen schriftlich zu rügen. EWN kann entweder Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung verlangen. Im Fall der Nachbesserung, hat der Unternehmer den Mangel innert angemessener Frist nach Erhalt der Mängelrüge auf eigene Kosten zu beheben.

²Führt der Unternehmer die Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht aus, ist EWN berechtigt, diese nach Ablauf einer Nachfrist von 5 Tagen, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Genehmigung, selbst durchzuführen, von Dritten durchführen zu lassen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen sowie Schadenersatz zu verlangen. Der Unternehmer hat EWN die Kosten für die Ausführung der Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln durch Dritte vollständig zu ersetzen. Zur Sicherstellung, dass diese Kosten durch den Unternehmer bezahlt werden, kann EWN eine repräsentative Summe für diese Kosten zurückbehalten bzw. Anteile von aufgelaufenen Rechnungen vom Unternehmer zurückbehalten. Dieser Rückbehalt wird erst dann bezahlt, wenn der Unternehmer schriftlich bestätigt, dass er die Kosten vollständig bezahlt hat.

³Hält der Unternehmer vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen.

⁴Mehrarbeiten, die EWN oder weiteren Dritten infolge Schlecht- oder Nichtleistung des Unternehmers entstehen, werden dem Unternehmer nach Zeittarif (bei Mitarbeitenden von EWN: Bruttostundenlohn von CHF 165) in Rechnung gestellt. Insbesondere gilt dies auch für notwendige Mitarbeit bei der Behebung von Mängeln, mit Ausnahme der üblichen Abnahme, oder Aufwand zufolge unsorgfältiger Erfüllung der vereinbarten Wartungsarbeiten.

6. Haftung

¹Der Unternehmer haftet für jeden Schaden infolge Schlecht- oder Nichterfüllung der zu erbringenden Leistungen. Der Unternehmer haftet für die von ihm beigezogenen Hilfspersonen.

²Der Unternehmer erklärt, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. des 10-fachen der jährlichen Entschädigung des Vertrages pro Schadenfall abgeschlossen zu haben. Er übergibt EWN auf Verlangen einen aktuellen, gültigen Versicherungsnachweis gemäss Anhang 3 (Versicherungsnachweis Unternehmer).

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

7.1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

¹Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit gegenseitiger Unterzeichnung bzw. schriftlicher Auftragsbestätigung.

²Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende jeden Monats schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

7.2. Ausserordentliche Kündigung

¹Jede Partei kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und muss den Grund für die Kündigung sowie den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages angeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Eigentümerwechsel am Wartungsgegenstand;
- Outsourcing von Dienstleistungen, wie Wartungsarbeiten an einen Gesamtverantwortlichen;
- Einstellung der Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt;
- Wiederholte Verletzung der vertraglichen Pflichten einer Partei und wenn diese die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Aufforderung der anderen Partei nicht fristgerecht beseitigt, insb. Nichteinhaltung von Fristen, Verzug, Schlecht- oder Nichterfüllung, Beizug Dritter, Inanspruchnahme Kostenrückbehalt etc.;
- Konkurs- oder Nachlassverfahren einer Partei.

7.3. Folgen der Beendigung

¹Bei einer ausserordentlichen Kündigung seitens EWN besteht ein Rückerstattungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Höhere Gewalt

¹Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, als diese durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei über den Eintritt und das Ende eines solchen Umstandes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8.2. Subunternehmer

¹Der Unternehmer darf die Durchführung der Wartungsarbeiten nur mit schriftlicher Zustimmung von EWN ganz oder teilweise an einen Dritten untervergeben. Die Untervergabe berührt die Pflichten des Unternehmers gemäss diesem Vertrag nicht. Der Unternehmer haftet für die Ausführung der Wartungsarbeiten durch den Dritten, wie wenn er diese selbst erbracht hätte.

9. Datenschutz

¹EWN wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der EWN-Gruppe verwendet werden. EWN ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung,

Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Vertragsänderungen

¹Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

10.2 Änderungen der AGB

¹EWN ist berechtigt, die AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Künftige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

10.3. Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

10.4. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

10.5. Übertragung des Vertrages

¹Das EWN ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen das EWN - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

10.6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

10.7 Inkrafttreten

¹Diese AGB treten am 21. November 2023 in Kraft.